

Änderung der Richtlinie

betreffend einen Arbeitsplatz für den Stationsbediensteten in einem Überwachungsraum
an der **Aussteigstelle der Bergstation von Sesselbahnen und Sesselliften**

Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Betriebsabwicklung und die Beobachtung des Fahrgastverkehrs durch den Stationsbediensteten an der Aussteigstelle in der Bergstation von Sesselbahnen und Sesselliften ist auch von einem speziell dafür eingerichteten Überwachungsraum aus zulässig, wenn die Anforderungen der Richtlinie vom Mai 1992, Zl. 277.057/1-II/7-1992 (Richtlinie betreffend einen Arbeitsplatz für den Stationsbediensteten in einem Überwachungsraum der Bergstation von Sesselbahnen) unter Berücksichtigung nachstehender Änderung eingehalten werden.

In Anwendung der neu festgelegten Aufgaben eines Stationsbediensteten (StB) und nach Aufnahme dieser Festlegungen in die Betriebsvorschrift der jeweiligen Seilbahn wird die o.a. Richtlinie in folgenden Punkten geändert:

Punkt 1 lautet neu:

Die Sesselbahn oder der Sessellift darf ausschließlich der Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten dienen. Sie kann auch für eine Betriebsweise mit Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten und fallweiser Beförderung von Fußgängern eingerichtet sein.

Bei einer Betriebsweise mit ausschließlicher Beförderung von Fußgängern (z.B. Sommerbetrieb) ist eine Dienstverrichtung des StB an der Aussteigstelle in einem Überwachungsraum nicht zulässig.

Punkt 3.4 lautet gemäß Änderung EisbG, BGBl. 452/1992 neu:

bei Sesselliften auf die Umlenkung der Fahrbetriebsmittel.

Folgende Punkte erhalten in Anlehnung an die Richtlinie für die Talstation eine neue Textierung:

- 5.1 Diese Sprechmöglichkeit ist unabhängig von der Streckenlautsprecheranlage mit eigenen Lautsprechern sowie einem Mikrofon mit Sprechtaaste auszuführen.
- 5.2 Um Verwechslungen mit der Streckenlautsprecheranlage zu vermeiden, sind beide Anlagen unterschiedlich zu kennzeichnen.

8. Die Bedienungseinrichtungen beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten sind wie auf den Rampen bzw. auf den Bahnsteigen in einer unmittelbar vor oder neben dem Arbeitsplatz zu installierenden Schaltsäule, oder in einem Pult bzw. Tableau zusammenzufassen, und zwar
9. Die Anwurfaste am Arbeitsplatz darf nur nach betrieblichen Stillständen wirksam sein. Nach Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen darf das Wiederanfahren nur vom Schaltschrank aus möglich sein.
10. Die Schaltsäule, das Pult bzw. Tableau beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten ist
11. Für elektrische Anlagen mit Nennspannungen über ~50 V sind Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem maximalen Auslösenennfehlerstrom $I_{\Delta N}$ von 0,1 A zu installieren.

Die übrigen Punkte sind von der vorstehenden Änderung nicht betroffen und bleiben weiterhin unverändert gültig.